

Aktenzeichen: 2/6 O 27/04

21  
lt. Protokoll  
Verkündet am 02.02.2005

[REDACTED]  
als Urkundsbeamter der  
Geschäftsstelle



# LANDGERICHT FRANKFURT AM MAIN

## URTEIL

### IM NAMEN DES VOLKES

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

*gegen*

1) [REDACTED]

2) [REDACTED]

Beklagte

Prozessbevollmächtigter: [REDACTED]

hat das Landgericht Frankfurt am Main - 6. Zivilkammer -

durch

Vorsitzenden Richter am Landgericht  
Richterin am Landgericht  
Richter am Landgericht



aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12.01.2005 für Recht erkannt:

1)

Die Beklagten werden verurteilt,

es bei Meidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes in Höhe von bis zu 250.000,00 €, ersatzweise Ordnungshaft, oder für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden kann, von Ordnungshaft bis zu 6 Monaten, für die Beklagte zu 1) zu vollstrecken an ihrem Geschäftsführer, zu unterlassen

a)

Teile des Disney Musicals

„Die Schöne und das Biest“

„Der Glöckner von Notre Dame“

„Der König der Löwen“

„Aida“

bühnenmäßig aufzuführen wie aus dem Videomitschnitt ersichtlich, der sich als Anlage K 1 bei den Gerichtsakten befindet,

b)

Musicaldarbietungen gemäß Ziffer 1 a) auf Plakaten wie sonstigen Werbeträgern, in Programmheften, im Internet und/oder auf CD-Hüllen

ba) unter Verwendung des Namens/der Marke „Disney“ bzw. der Bezeichnung „The Disney Musical Productions“, der Marke/dem Titel „Der König der Löwen“ sowie den Titeln „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“ und „Aida“ wie in der Anlage K 35 b (dem Urteil beigelegt)

und/oder

bb) mit den Aussagen „mit den Solisten der Original-Produktionen“ und/oder „Die Star-Solisten kommen aus den großen Original-Produktionen aus London, Wien, Berlin oder Hamburg“

und/oder

- bc) unter Verwendung eines holzschnittartig gestalteten Löwenkopfs auf gelb/orange/rotem Hintergrund, wenn dies in der nachfolgend eingeblendeten Weise geschieht,

anzukündigen und zu bewerben und/oder ankündigen und bewerben zu lassen.

2)

Die Beklagten werden verurteilt, Auskunft zu erteilen,

- a) wann und wo sie in Deutschland die unter Ziffer 1 a) genannten Musicals bühnenmäßig zur Aufführung gebracht haben,
- b) über den Umfang der für die Musicaldarbietungen gemäß Ziffer 1 a) getätigten bzw. veranlassten Werbung, aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Veranstaltungsort und dem Veranstaltungsjahr,
- c) über die Auflagenhöhe, den Preis und die Verkaufszahlen des Programmheftes zur Musicaldarbietung gemäß Ziffer 1 a), aufgeschlüsselt nach dem jeweiligen Veranstaltungsort,
- d) über die Auflagenhöhe und die Verkaufszahlen der CD gemäß Ziffer 1 b)

und Rechnung zulegen über die Bruttoeinnahmen, welche bei den Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 a) seit 13.12.2002 durch den Verkauf des Programmheftes sowie der CD erzielt worden sind.

3)

Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus den unter Ziffer 1 genannten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits haben die Beklagten zu 85 % und die Klägerin zu 15 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für die Klägerin jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 700.000,00 €, für die Beklagten gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des für sie zu vollstreckenden Betrages.

## Tatbestand

Die Klägerin gehört zu dem weltweit tätigen [REDACTED]. Dieser bietet unter den Titeln „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“, „Der König der Löwen“ und „Aida“ Musicals an. Die Klägerin ist Inhaberin der US-Urheberrechte an diesen Bühnenwerken. Außerdem ist sie Inhaberin der ausschließlichen Nutzungsrechte. In den Musicals werden die aus den Anlagen K 23 bis K 33 (Bl. 78 – 90 d. A.) ersichtlichen Kostüme, Masken und Bühnenbilder verwendet. Das Musical „Der König der Löwen“ bewirbt die Klägerin stets mit einem Löwenkopfflogo (vgl. Anlage K 12, Bl. 44 d. A.). Die Klägerin ist Inhaberin der eingetragenen Marken „Disney“ und „Der König der Löwen“ (vgl. Anlagen K 17 – 20).

Die Beklagte zu 1), deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, bietet unter dem Titel „The Musical Starlights auf Sir Andrew Lloyd Webber and The Disney Musical-Productions“ bundesweit Musicalaufführungen im Rahmen von Tournéen an. Das als Anlage K 1 bei der Akte befindliche Videoband enthält einen Mitschnitt der Aufführung. Die Beklagte bewirbt ihr Angebot mit den aus der Anlage K 34 ersichtlichen Angaben auf ihrer Homepage, mit dem aus der Anlage K 22 ersichtlichen Presstext und mit den aus der Anlage K 35 a, K 35 b, K 36 ersichtlichen Programmheften und Plakaten. In Anspielung auf das Musical „Der König der Löwen“ verwenden die Beklagten in der Werbung ein Löwen-Logo (vgl. Anlage 35 b, Bl. 93 d. A.).

Die Klägerin behauptet, sie sei Urheberin der im Klageantrag zu 1 c) aufgeführten Bühnenbilder, Kostüme und Masken. Diese hätten die Beklagten für ihre Aufführungen nachgeahmt. Entgegen den Werbebehauptungen sei die Show der Beklagten nicht mit den Solisten der Original-Produktionen besetzt. Die Klägerin ist der Auffassung, die Aufführung der Beklagten stelle eine bühnenmäßige Aufführung der Disney-Musicals „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“, „Der König der Löwen“ und „Aida“ dar. Es werde der gedankliche Inhalt der Handlung der Original-Bühnenwerke vermittelt. Letztlich werde eine Zusammenfassung des jeweiligen Gesamtmusicals geboten.

Die Klägerin beantragt,

1)

die Beklagten bei Meidung der gesetzlichen Ordnungsmittel zu verurteilen, es zu unterlassen,

a) Teile der Disney Musicals

„Die Schöne und das Biest“,  
„Der Glöckner von Notre Dame“,  
„Der König der Löwen“ und  
„Aida“

bühnenmäßig aufzuführen, wie aus der Anlage K 1 ersichtlich;

b) Musicaldarbietungen gemäß Ziffer 1 a) auf Plakaten wie sonstigen Werbeträgern, in Programmheften, im Internet und/oder auf CD-Hüllen

ba)

unter Verwendung des Namens/der Marke „Disney“ bzw. der Bezeichnung „The Disney Musical Productions“ der Marke/dem Titel „Der König der Löwen“ sowie den Titeln „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“ und „Aida“

und/oder

bb)

mit den Aussagen „mit den Solisten der Original-Produktionen“ und/oder „Die Star-Solisten kommen aus den großen Original-Produktionen aus London, Wien, Berlin und Hamburg“

und/oder

bc)

unter Verwendung eines holzschnittartig gestalteten Löwenkopfs auf gelb/orange/rotem Hintergrund

anzukündigen und zu bewerben und/oder anzukündigen und bewerben zu lassen, wenn dies in der im Tenor eingblendeten Weise geschieht,

c) für die Darbietung von Teilen aus den Disney-Musicals „The Lion King“ und „Aida“ Masken, Figuren (Marionetten/Gliederpuppen), Kostüme und Bühnenbilder, die aus den Originalproduktionen übernommen sind, zu

Verwenden bzw. verwenden zu lassen, insbesondere

- ca) die Kopfmasken und Kostüme von „Simba“ und Nala“  
(Anlage K 2)
- cb) die Figuren (Marionetten/Gliederpuppen) von „Pumbaa“  
und „Timon“  
(Anlage K 3 und K 4)
- cc) die Maske und das Kostüm von „Rafiki“  
(Anlage K 2)
- cd) die Kostüme der Steppendarsteller (grasslands costume)  
(Anlage K 3)
- ce) die Kostüme der „Dashiki Singers“ einschließlich Stabpuppen  
(Anlage K 2)
- cf) das Bühnenbild „Rafiki's tree“  
(Anlage K 1 und K 2)
- cg) die Kostüme von „Amneris“, „Aida“ und „Radames“  
(Anlage K 5 und K 6)
- ch) die Bühnenbilder „Museum“ und „Camp“  
(Anlage K 1, K 5, K7 und K 8)

2)

Die Beklagten werden verurteilt, Auskunft zu erteilen,

- a)  
wann und wo sie in Deutschland die unter Ziffer 1 a) genannten Musicals  
bühnenmäßig zur Aufführung gebracht haben,
- b)  
über den Umfang der für die Musicaldarbietungen gemäß Ziffer 1 a)  
getätigten bzw. veranlassten Werbung, aufgeschlüsselt nach dem  
jeweiligen Veranstaltungsort und dem Veranstaltungsjahr,
- c)  
über die Auflagenhöhe, den Preis und die Verkaufszahlen des  
Programmheftes zur Musicaldarbietung gemäß Ziffer 1 a), aufge-  
schlüsselt nach dem jeweiligen Veranstaltungsort,
- d)  
über die Auflagenhöhe und die Verkaufszahlen der CD gemäß

Ziffer 1 b)

und Rechnung zulegen über die Bruttoeinnahmen, welche bei den Veranstaltungen gemäß Ziffer 1 a) seit 13.12.2002 und durch den Verkauf des Programmheftes sowie der CD erzielt worden sind.

3)

Es wird festgestellt, dass die Beklagten verpflichtet sind, der Klägerin allen Schaden zu ersetzen, der ihr aus den unter Ziffer 1 genannten Handlungen entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten behaupten, sie würden nur einzelne Songs aus den Musicals aufführen, die von [REDACTED] Lizenzen für das sog. „kleine Recht“ gedeckt seien. Sie behaupten, die Klägerin habe die Show seit 1993 gekannt und sie bisher nie wegen Urheberrechtsverletzungen beanstandet. Die Beklagten sind der Auffassung, die Verwendung der Kennzeichnung „Disney“ erfolge in der Werbung nur beschreibend und sei nicht Bestandteil des Titels.

Zur Ergänzung des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze sowie die zur Akte gelangten Anlagen verwiesen.

- Entscheidungsgründe -



## Entscheidungsgründe

Die Klage ist überwiegend begründet.

### Klageantrag 1 a):

Der Klageantrag zu 1 a) ist begründet.

Die Klägerin kann von den Beklagten gemäß §§ 97 I, 19 II Unterlassung der Aufführung von Teilen der Musicals „König der Löwen“, „Die Schöne und das Biest“, „Aida“ und „Der Glöckner von Notre Dame“ verlangen. Die Klägerin ist aktivlegitimiert. Zwar ergibt sich die Aktivlegitimation nicht schon daraus, dass die Klägerin ausweislich der Urkunden Anlagen K 13 b, K 14, K 15, K 16 Inhaberin der US-Urheberrechte an den Musicals ist. Der Schutz erstreckt sich nicht über § 121 IV UrhG auf Deutschland. In Deutschland können juristische Personen keinen Urheberrechtsschutz erwerben (§ 7 UrhG). Das Schöpferprinzip wird nicht durch zwischenstaatliche Abkommen, wie etwa das RBÜ durchbrochen (Fromm/Nordemann, 9. Aufl., vor § 120 UrhG, Rdnr. 8; Möhring/Nicolini/Ahlberg, UrhG, 2. Aufl., § 7 Rdnr. 7). Nach den Abkommen gilt der Grundsatz der Inländerbehandlung (vgl. Art. 3 I TRIPS). Das Recht des Ursprungslandes, wonach juristische Personen Urheber sein können, gilt nicht. Eine Ausnahme besteht nach Art. 4 a, 15 II RBÜ nur für Filmwerke. Auch die Vermutung des § 10 UrhG greift nicht, wenn eine juristische Person als Urheber bezeichnet wird (vgl. Fromm/Nordemann, 9. Aufl., § 10 UrhG, Rdnr. 22). Die Klägerin hat auf entsprechenden gerichtlichen Hinweis jedoch dargelegt, dass ihr auch die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Musicalwerken übertragen wurden. Dem sind die Beklagten nicht entgegen getreten.

Bei den Musicals der Klägerin handelt es sich um dramatisch-musikalische Werke, die Urheberschutz genießen. Unerheblich ist, dass die Werke zum Teil von einer gemeinfreien Geschichte ausgehen. Bei jedem der Musicals handelt es sich um individuelle Bearbeitungen des hergebrachten Stoffs, denen eine eigene schöpferische Leistung zugrunde liegt. Dies ergibt sich unzweifelhaft aus den

vorgelegten Drehbüchern (Anlagen K 44, 45, 47, 48, 59, 50), die nicht lediglich eine Wiedergabe der bekannten Stoffe darstellen. Die Geschichten wurden musikalisch und textlich bearbeitet und für eine Bühnenaufführung umgesetzt.

Das Aufführungsrecht der Klägerin an ihren individuellen Bearbeitungen wird durch die Show der Beklagten verletzt. Bei der Aufführung der Beklagten handelt es sich um eine bühnenmäßige Aufführung im Sinne des § 19 II UrhG. Eine bühnenmäßige Aufführung liegt immer dann vor, wenn sich der gedankliche Inhalt des Werkes oder seiner Bestandteile durch bewegtes Spiel für Auge und Ohr des Publikums als eine gegenwärtig sich vollziehende Handlung vermittelt (vgl. BGH GRUR 2000, 229, 230 – „Musical-Gala“, BGH GRUR 1960, 606, 608 – Eisrevue II).

Entgegen der Auffassung der Beklagten ist nicht maßgeblich, ob ein Betrachter, der das Werk noch nicht kennt, den Handlungsablauf ganz oder zumindest in großen Teilen in Erfahrung bringen kann. Nach Auffassung der Beklagten sind in ihrer Darbietung allenfalls kleine Teile der Originalwerke enthalten. Stellt man die Szenen aus den Originaldrehbüchern den Szenen aus der Aufführung der Beklagten gegenüber (vgl. anliegende Übersichten), zeigt sich in der Tat, dass jeweils nur ein Bruchteil der Handlungsabschnitte der Originalwerke in der Show der Beklagten vorkommt. Dies ist schon deshalb nicht anders möglich, weil die umfangreichen Originalwerke jedes für sich genommen abendfüllend sind, während das Programm der Beklagten vier Musicalfragmente an einem Abend unterbringt. So fehlen etwa bei „Der König der Löwen“ die Szenen I-2 bis I-16, II-17 bis II-19 völlig. Bei „Die Schöne und das Biest“ fehlen die Szenen: Prolog; Szene I-1 bis I-5, I-7, I-8, II-1 bis II-3, II-5, II-6 (Ende). Auf die Vollständigkeit oder die im Wesentlichen vollständige Darstellung der Musicals kommt es jedoch nicht entscheidend an. Das Urheberrecht schützt nicht nur das Werk als Ganzes, sondern auch seine Bestandteile. Eine Rechtsverletzung nach § 19 II UrhG ist deshalb auch dann gegeben, wenn ein dramatisch-musikalisches Werk in Teilen bühnenmäßig aufgeführt wird (vgl. BGH GRUR 2000, 229, 230 – „Musical-Gala“). Ausreichend ist es, wenn der Handlungsablauf des Bühnenwerks so weit erkennbar wird, dass das Publikum die Aufführung als Bruchstück des Gesamtwerkes erlebt und die Darbietung nicht ein isoliertes Einzelstück bleibt, das es lediglich seiner Herkunft nach dem Gesamtwerk zuordnet

(Fromm/Nordemann, § 19 UrhG, Rdnr. 3 unter Bezugnahme auf OLG Hamburg, ZUM-RD 1998, 11, 13-Andrew-Lloyd-Webber-Musical-Gala).

Diese Voraussetzungen sind vorliegend bei allen vier Musicalwerken erfüllt. Zunächst ist festzuhalten, dass die Darbietungen der Beklagten schon nach der Werbung und dem Programmheft das Ziel verfolgen, das jeweilige Gesamtwerk oder zumindest einen Eindruck von dem Gesamtwerk zu vermitteln. In dem Programmheft der Beklagten (Anlage K 21, Bl. 64 d. A.) finden sich unter der Überschrift „Die Stücke“ Inhaltsangaben der Musicals. Die Inhaltsangaben beziehen sich auf die gesamte Handlung der Musicals, nicht auf isolierte Einzelstücke: In der Presseinfo, Anlage K 22 (Bl. 74 d. A.) heißt es: „Die Atmosphäre der afrikanischen Savanne wird hier genial optisch und musikalisch opulent umgesetzt.“ Auf den Bildern der Anlage K 38 finden sich szenische Darstellungen, die den Szenen in den Originalprospekten der Klägerin (Anlagen K 9 – 11) sehr ähnlich sind. Schon daraus wird klar, dass bei der Show die wesentliche Handlung der Musicals erkennbar sein soll, und nicht nur Einzelstücke präsentiert werden sollen.

Bei der Aufführung der Beklagten werden Inhalte durch bewegtes Spiel für Auge und Ohr des Publikums als eine gegenwärtig sich vollziehende Handlung vermittelt. Es treten aufwändig kostümierte Schauspieler auf, die die dargebotenen Lieder szenisch umsetzen. Dabei handelt es sich nicht um isolierte Einzelstücke oder um eigene Bearbeitungen der Beklagten, sondern es wird der gedankliche Inhalt der entsprechenden Bestandteile der Originalmusicals erkennbar. Bei allen vier Musicaldarbietungen werden die Bruchstücke in der logisch richtigen Reihenfolge dargestellt. Es werden nicht nur verschiedene Musikstücke aus den Musicals in beliebiger Reihenfolge aneinandergereiht. Es ergibt sich jeweils ein geschlossenes Bild des Gesamtwerkes oder eines abgrenzbaren Bestandteils des Gesamtwerkes, der nicht nur in der Wiedergabe eines Songs besteht. Dies ergab ein Vergleich der von der Klägerin vorgelegten Drehbücher (Anlagen K 44, 45, 47, 48, 49, 50) und Broschüren (Anlagen K 9 – 11) mit dem Videomitschnitt der Aufführung der Beklagten (Anlage K 1).

Der Inhalt des Videobandes ist beiden Parteien bekannt. Die Kammer hat das Band zur Vorbereitung der mündlichen Verhandlung in Augenschein genommen.

Hinsichtlich des Videomitschnitts besteht – entgegen der Auffassung der Beklagten – kein Beweisverwertungsverbot. Zwar können ohne Zustimmung aufgezeichnete Videoaufnahmen zu einem Beweisverwertungsverbot führen, wenn sie wichtige Rechtsgüter, etwa das allgemeine Persönlichkeitsrecht, verletzen (vgl. Zöller/Greger, 23. Aufl., § 286 ZPO, Rdnr. 15 b). Notwendig ist immer eine Interessenabwägung. Vorliegend ist die Videoaufzeichnung von dem berechtigten Interesse der Klägerin gedeckt, die Verletzung ihrer Exklusivrechte gerichtsverwertbar zu dokumentieren. Es ist anerkannt, dass zur Aufdeckung von Wettbewerbs- oder Schutzrechtsverletzungen Testmaßnahmen wie Testkäufe, Testbeobachtungen, Testfotos etc. zulässig sind (vgl. Baumbach/Hefermehl/Köhler, 23. Aufl., § 4 UWG, Rdnr. 10.161 m. w. N.). In höchstpersönliche Bereiche des Beklagten zu 2) oder der Darsteller der Aufführung ist die Klägerin nicht eingedrungen.

Bei dem Stück „Die Schöne und das Biest“ stellen die Beklagten weite Teile der Original-Szene I-6 „The Tavern“ dar (vgl. Anlage K 48 – 50). Schon der Einleitungssatz stimmt überein. Das Bühnenbild zeigt eine Taverne. Es treten alle maßgeblichen Figuren der Originalszene, namentlich Gaston, LeFou, Kumpelbande und albernde Mädchen auf. Es ertönt das zur Szene gehörende Loblied „Gaston“. Im Anschluss daran wird das Lied „Beauty and the Beast“ aufgeführt, das im Original zu der Szene II-4 gehört. Zu erwähnen ist auch, dass Darsteller auftreten die nicht singen, wie zum Beispiel die „albernden Mädchen“.

Bei dem Stück „Der Glöckner von Notre Dame“ beginnt die Aufführung mit dem Bühnenbild der Kathedrale Notre Dame und einer Hintergrundmusik. Die Figur Clopin (Glöckner) tritt auf und singt das Lied „The Bells of Notre Dame“. Dieses Lied kommt auch in der Anfangsszene I-P-1 im Prolog des Originals vor (Anlage K 47). Es folgt die Szene, in der der Glöckner verspottet wird (im Original Szene I-2-51). Danach wechselt das Bühnenbild und es wird die Jagd-Szene mit Esmeralda, ihrem Geliebten Phoebus und Frollo dem Stadtvogt dargestellt. Die Szene ist – wie im Original (I-6-91 ff.) – mit dem Song „Esmeralda“ untermalt. Als nächstes folgt die Szene, in der Esmeralda und Phoebus sich im Kerker befinden. Die Szene mündet in die Hinrichtungsszene, bei der Esmeralda zur Hinrichtung geführt und als „Happy End“ vom Glöckner befreit wird. Dies entspricht der Szene II-4-37 des Originalmusicals.

Bei dem Stück „Aida“ ist besonders augenfällig, dass die Anfangs- und Schlusszene mit dem Original übereinstimmen. Diese Abschnitten spielen in einem ägyptischen Museum der heutigen Zeit (vgl. Anlage K 45, dort S. 2 und Schlussseite). In der Anfangsszene treten auch Schauspieler („Ausstellungsbesucher“) auf, die keine singende Funktion wahrnehmen. Zwischen den Museumsszenen liegen – wie im Original – Handlungsabschnitte, die im Rückblick eine Geschichte aus dem alten Ägypten (nubisches Sklavenlager) erzählen. Unerheblich ist, dass bei der Show der Beklagten nur ein kleiner Teil der „Zwischenszenen“ aufgeführt wird. Durch die gleichartige Anfangs- und Schlusszene wird ein Eindruck von dem Gesamtwerk vermittelt. Gerade die Einbettung der Geschichte in die Museumsszenen ist geistige Schöpfung der Urheber der Klägerin und kein gemeinfreier Stoff.

Bei dem Stück „Der König der Löwen“ beginnt die Aufführung der Beklagten mit der Szene der Erzählungen der Shamain Rafiki gegenüber dem Löwenjungen Simba über seinen toten Vater, bei der das Lied „He lives in you, he lives in me“ läuft. Dies entspricht im Kern dem Prolog und der ersten Szene des Originalstücks (Anlage K 44). Es wird auch die Szene mit Rafikis Baum dargestellt, die mit der Originalszene I-3-8 vergleichbar ist. Danach folgt eine Szene mit den Figuren Timon und Pumbaa zu dem Motto „Hakuna Matata“ (glücklich ist, wer vergisst), die mit der bekannten Originalszene I-14-63 bis 72 vergleichbar ist. Danach folgt die Szene, in der sich das „Liebespaar“ Simba und Nala wieder finden (vgl. Szene II-20-98 bis 107 des Originals). Im nächsten Handlungsabschnitt präsentieren Simba und Nala ihr Junges (Szene II-23-131 des Originals) und es schließt sich die Szene „Der ewige Kreis“ an (vgl. II-24-130 des Originaldrehbuchs), die gedanklich durchaus einen Abschluss der Handlung bildet, wenn auch das Originalstück an dieser Stelle noch nicht endet. Gemeint ist der Kreislauf des Lebens.

Die Nutzungshandlungen der Beklagten sind nicht aufgrund einer GEMA-Lizenzierung der einzelnen Songs, die in der Aufführung vorkommen, gerechtfertigt. Die GEMA-Lizenzen decken das sog. „kleine Recht“ ab, also die musikalische Darbietung der Songs. Die bühnenmäßige Aufführung der Musicals bzw. ihrer Bestandteile ist nicht Gegenstand der Lizenz. Soweit sich die Beklagten auf den speziellen GEMA-Tarif U-Bühne berufen, ergibt sich nichts anderes. Die zitierte

Teststelle (Wandtke/Bullinger/Ehrhardt, § 19, Rdnr. 17) führt nicht weiter. Als großes Recht sind vom Geltungsbereich des Tarifs U-Bühne Teile und Einzeltitel aus dramatisch-musikalischen Werken ausdrücklich ausgeklammert (vgl. Wandtke-Bullinger/Ehrhardt, 1. Aufl., § 19, Rdnr. 15, 18).

Der Anspruch der Klägerin ist nicht verwirkt. Es wurden keine ausreichenden Anhaltspunkte für eine jahrelange Duldung vorgetragen. Die Beklagten haben nicht mitgeteilt, seit wann sie gerade die hier angegriffene Show aufführen und seit wann dies der Klägerin bekannt ist. Der Vortrag einer Kenntnis seit 1993 geht ins Leere. Damals kann es nicht um eine Aufführung der hier gegenständlichen Stücke gegangen sein. Die US-Urheberrechte der Klägerin an den Bühnenwerken sind erst seit 1998, 1999 bzw. 2000 eingetragen (vgl. Anlagen K 13 b, 14, 15, 16, Bl. 47 ff. d. A.).

Antrag 1 b) ba:

Der Klageantrag zu 1 b) ba ist überwiegend begründet.

Die Klägerin hat Anspruch auf Unterlassung der Marke „Disney“ durch die Beklagten. Die Beklagten nutzen das Zeichen markenmäßig. Es liegt nicht eine nur beschreibende Verwendung vor. Eine markenmäßige Benutzung liegt immer dann vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Verwendung der Bezeichnung als betriebliches Herkunftszeichen aufgefasst wird (vgl. EuGH GRUR Int. 99, 438-BMW; EuGH WRP 02, 1415-Arsenal). Anders verhält es sich, wenn die Bezeichnung als beschreibende Angabe bzw. als schmückendes Beiwerk oder Zierart verwendet wird (vgl. BGH GRUR 02, 812, 813-Frühstücksdrink II). Der Begriff „Disney“ ist auf z. B. dem Plakat (Anlage K 35 b, Bl. 93 d. A.) schlagwortartig herausgestellt und grafisch hervorgehoben. Es kann deshalb nicht ausgeschlossen werden, dass beachtliche Teile der Verkehrskreise von einer Veranstaltung des Disney-Konzerns ausgehen oder zumindest von einer wirtschaftlichen Verbindung der Beklagten zum Disney-Konzern ausgehen.

Ebenso kann die Klägerin die Benutzung der eingetragenen Marke „Der König der Löwen“ sowie die Titel „Die Schöne und das Biest“, „Der Glöckner von Notre Dame“ und „Aida“ (§ 5 III MarkenG) verbieten. Besonders auf dem Plakat (Anlage K 35 b) wird deutlich, dass die Zeichen nicht lediglich beschreibend verwendet werden. Es wird für den Betrachter nicht hinreichend klar, dass es sich nicht um eine Produktion der Original-Veranstalter handelt.

Die Verurteilung war – anders als der zu weit greifende Antrag – auf die konkrete Verletzungsform der Anlage 35 b zu beschränken. Die im Antrag der Klägerin eingeblendete Verletzungsform enthält nicht alle im Antrag aufgeführten Bezeichnungen. Die Klägerin kann den Beklagten nicht pauschal die Verwendung der unter Ziffer 1 b) ba aufgeführten Bezeichnungen verbieten. Von dem Antrag wären auch zulässige Markennennungen etwa nach § 23 MarkenG und rein beschreibende Verwendungsformen erfasst.

#### Antrag 1 b) bb:

Der Klageantrag zu Ziffer 1 b) bb ist begründet.

In dem Programmheft der Beklagten (Bl. 60 d. A.) findet sich der Hinweis: „Mit den Solisten der Original-Produktionen“. In der Presseinformation (Anlage K 22, Bl. 75 d. A.) heißt es: „Die Star-Solisten kommen aus den Original-Produktionen aus London, Wien, Berlin und Hamburg“. Diese Angaben sind irreführend. Die Beklagte hat zwar unter Beweisantritt vorgetragen, dass die Solisten Welterlen und Werner bei der deutschen Erstaufführung von „Die Schöne und das Biest“ in Wien dabei waren. Der Leser der Werbung erwartet jedoch, dass alle Solisten oder zumindest ein Solist jeder der Originalproduktionen zu den aufgeführten Stücken dabei ist. Dies ist offensichtlich nicht der Fall. Die Werbung ist deshalb irreführend. Ob die Solisten Welterlen und Werner tatsächlich bei den Originalproduktionen mitgespielt haben, bedarf keiner Entscheidung.

Antrag 1 b) bc:

Der Klageantrag zu Ziffer 1 b) bc ist begründet.

Die Klägerin hat einen Anspruch gegen die Beklagten aus § 4 Nr. 9 UWG auf Unterlassung der Benutzung des Löwenkopfflogos. Das Löwenkopfflogo der Klägerin genießt keinen Sonderrechtsschutz. Dies bedeutet, dass seine Nachahmung grundsätzlich frei ist. Ein ergänzender wettbewerblicher Leistungsschutz kommt ausnahmsweise dann in Betracht, wenn ein Erzeugnis wettbewerbliche Eigenart genießt, mit der der Verkehr eine betriebliche Herkunftsvorstellung verbindet und deshalb eine Irreführung des Verkehrs zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen sind hier gegeben. Das Logo ist künstlerisch eigentümlich gestaltet und genießt dadurch einen hohen Wiedererkennungswert. Der Löwenkopf ist mittels grober, schwarzer Linien schemenhaft auf gelb-orangefarbenem Hintergrund dargestellt. Die Klägerin nutzt das Logo in vielfältiger Weise im Zusammenhang mit ihrem Musical „Der König der Löwen“. Der Verkehr weist deshalb Produkte, die mit diesem Logo gekennzeichnet sind, der Klägerin zu. Das Logo der Beklagten unterscheidet sich in einigen Punkten von dem der Klägerin. Dennoch weist es die gleiche Farbgebung, das gleiche Motiv und die gleiche schematische Darstellung mit dicken, schwarzen Linien auf. Die Übereinstimmungen reichen aus, dass ein beachtlicher Teil des Verkehrs die Logos verwechseln wird. Eine Irreführungsfahr ist deshalb gegeben.

Antrag 1 c):

Der Klageantrag zu 1 c) ist unbegründet.

Die Klägerin hat keinen Anspruch gegen die Beklagten auf Unterlassung der Benutzung der angegebenen Kostüme, Masken und Figuren. Die Beklagten bestreiten, dass die Klägerin über entsprechende Urheberrechte bzw. Nutzungsrechte verfügt. Die Klägerin hat hierzu nicht ausreichend vorgetragen. Sie hat insoweit weder Unterlagen vorgelegt, noch eine Übertragungskette hinsichtlich



der Nutzungsrechte dargestellt. Die Ausführungen und der Beweisantritt im Schriftsatz vom 15.09.2004 beziehen sich nur auf die Nutzungsrechte an den Musicalwerken.

Klageanträge zu 2) und 3):

Die Klägerin kann von den Beklagten hinsichtlich der Verletzungshandlungen unter Ziffer 1 a) und 1 b) gemäß §§ 97 UrhG, 242, 259 BGB, 19 MarkenG Auskunft und Rechnungslegung verlangen. Sie hat darüber hinaus dem Grunde nach Anspruch auf Schadensersatz.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 I ZPO. Die Kammer bewertet das Teilunterliegen der Klägerin im Verhältnis zum Gesamtstreitwert mit 15 %.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 709 S. 1, S. 2 ZPO.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]